

Postulat P 2/20

Ist die kantonale Behinderten Politik für den Kantonsrat eine "Blackbox"?

Am 10. März 2020 haben Kantonsrat Leo Camenzind und vier Mitunterzeichnende folgendes Postulat eingereicht:

«In § 4 im Gesetz über soziale Einrichtungen, SEG, SRSZ 380.300, heisst es: "Der Kanton plant und koordiniert die erforderlichen sozialen Einrichtungen auf kantonaler Ebene. Er berücksichtigt dabei gesamtschweizerische und interkantonale Planungen. Er legt insbesondere Bedarfsrichtwerte für jene Einrichtungen fest, für die er selber zuständig ist oder für die er nach der Bundesgesetzgebung Planungsinstanz ist."

Berücksichtigt man die Grundlagenpapiere des Kantons zu diesem Thema, findet man ein Leitbild der Behindertenhilfe aus den Jahren 1992 oder eine Verordnung über Behinderteneinrichtungen (BehiVO) aus dem Jahr 2007. In jüngster Zeit wurden alle Bauvorhaben durch andere Kreditgeber finanziert und so wird der Kantonsrat auch nicht im Rahmen von Bauprojekten über zukünftige Planung informiert.

Im Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung Kanton Schwyz vom, März 2011, sind unter Ziffer 16 Trends / Handlungsfelder aufgeführt, wie diese umgesetzt wurden und wie diesbezüglich der heutige Bedarf aussieht bleibt der Öffentlichkeit verborgen.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (SR 151.3; BehiG) und das Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung (SR 0.109; UN BRK) verlangt auch eine periodische Berichterstattung.

Wir fordern den Regierungsrat auf, mit einem Wirkungsbericht über die aktuelle Behindertenpolitik des Kanton Schwyz Auskunft zu geben.»